



Recht oder Unrecht – ein Kompromiss muss her

Gebührenbescheide für Altanschließer sorgen für ein Wettertief

■ Dunkle Gewitterwolken türmen sich am Himmel über Teltow auf. Die Bürger, die vor 1990 an das Abwassernetz angeschlossen waren, haben die Bescheide des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZV) „Der Teltow“ erhalten und werden kräftig zur Kasse gebeten. Zu Unrecht, finden viele Betroffene und laufen dagegen Sturm. Die Bürgerinitiative „Wir in Seehof“ (BIWIS) unterstützt dies und sucht nach einem Weg, sich dagegen zu wehren bzw. die Bescheide anzufechten. In Seehof gab es bereits Bürgerberatungen mit rund 350 Teilnehmern. Auch Anwälte waren zugegen und boten Rechtsbeistand an. Die Gewitterwolken ziehen unterdessen weiter

– bald werden die ersten Bescheide auch in Stahnsdorf und Kleinmachnow erwartet. In beiden Orten sind nach Angaben der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH (MWA) jeweils mehr als 300 Grundstücke betroffen.

Im Gebiet Teltow-Seehof sind neben privaten Grundstücksbesitzern auch die Institute und das Evangelische Diakonissenhaus sogenannte Altanschließer. In Kleinmachnow, Teltow, Stahnsdorf und Rehbrücke zählen beispielsweise auch Wohnungsgesellschaften dazu. Die Kommunen müssen zudem für eigene Grundstücke, u.a. für Schulen, Kindergärten und Freizeiteinrichtungen, aufkommen.

Durch einen Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes Berlin im Jahre 2007 und eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind nun alle Wasser- und Abwasserzweckverbände des Landes Brandenburg in der Pflicht, auch die altangeschlossenen Grundstückseigentümer an der Refinanzierung der Herstellungskosten für die öffentliche Entwässerungsanlage zu beteiligen. Hierbei geht es nicht um Schmutzwasserleitungen in einzelnen Straßen oder Grundstücksanschlüsse, die in Eigenleistung hergestellt wurden, es geht um das gesamte System von Sammelkanälen, Pumpwerken und Überleitungen zum Klärwerk. Die Refinanzierung der Herstellungskosten des Gesamtsystems erfolgt zum einen über Anschlussbeiträge, zum anderen über laufende Gebühren. Grundstückseigentümer, die nach der Gründung des Zweckverbandes angeschlossen wurden, haben einen Anschlussbeitrag bezahlt. Die Eigentümer der Grundstücke, die schon zu DDR-Zeiten an die bestehende Einrichtung zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen waren, zahlten lediglich die laufenden Gebühren, was nach Auffassung der Justiz eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellt. In der Vergangenheit war aufgrund der vermeintlichen Ver-

jähung eine Veranlagung der Altanschließer nicht möglich. Laut dem Gerichtsbeschluss sollen nun aber alle, Neu- und Altanschließer, gleich behandelt werden. Die Verjährungsfrist der Festsetzung beträgt vier Jahre und beginnt laut Gesetz erst dann zu laufen, wenn eine wirksame Satzung vorliegt. Diese ist für unsere Wasser- und Abwasserzweckverbände „Der Teltow“ und „Mittelgraben“, die ein gemeinsames Abwassersystem betreiben, am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten.

„Inzwischen wurden alle Daten erfasst. Das war sehr aufwändig, da jedes einzelne Grundstück geprüft werden musste“, sagte Waltraud Lenk, die bei der MWA für die Altanschließerproblematik zuständig ist und sich Mitte Juni bei einem Bürgerstammtisch der freien Wählergruppe Bürger für Bürger in Stahnsdorf den Fragen zu diesem Thema stellte. Den aufgetragenen Bürgern versuchte sie die Situation sachlich darzulegen. Dass es wieder einmal viele ehemalige DDR-Bürger trifft, die damals an das volkseigene Abwassersystem angeschlossen wurden, keine oder geringere Anschlussgebühren zahlen mussten, dafür aber oftmals in Eigenleistung gingen, dem konnte Waltraud Lenk nicht widersprechen. Jedoch legte sie dar, dass es bei Übernahme des an-

geblich „wertlosen Systems“ durch den neu gegründeten Zweckverband nur eine Anschlussquote von etwa 15 Prozent gab. Den Investitionen des Verbandes sei es geschuldet, dass heute 98 Prozent der Bevölkerung an das Abwassernetz angeschlossen sind. Weiterhin stellte sie den Bürgern in Aussicht, dass Beiträge – sogar die, die aus den 1930er Jahren stammen – dem Bescheid entgegengerechnet werden könnten, wenn ein entsprechender Beleg beigebracht werden kann.

Mit einer vierstelligen Summe müssen Altangeschlossene nun in etwa rechnen, Wohnungsgesellschaften und größere Einrichtungen zum Teil mit sechsstelligen Beträgen. Zu zahlen innerhalb von vier Wochen! Der genaue Beitrag ergibt sich aus der Grundstücksfläche, dem Veranlagungsfaktor (abhängig von der zulässigen Vollgeschosshöhe) und dem Beitragssatz von 2,89 Euro. Bei der Kalkulation des Beitragssatzes werden entsprechend den Vorschriften des KAG die Veranlagungsflächen aller angeschlossenen und in Zukunft noch anschließbaren Grundstücke ermittelt. Die Verbandsversammlung hat diesen unter dem Maximum liegenden Betrag festgeschrieben. Dennoch ist es für viele Privatpersonen schwer, solche Beträge sofort aufzubringen.





Die Kommunen haben keine Gelder in ihren Haushalten eingeplant und sogar die Finanzsäcke der Landeskasse sollen dadurch mit mehr als 80 Millionen Euro belastet werden.

Waltraud Lenk rechtfertigt die Entscheidung der Verbände so: „Der Beitrag stellt eine Gegenleistung zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung dar. Angeschlossene Grundstücke, auch die altangeschlossenen, profitieren von einem wirtschaftlichen Vorteil. Zu bedenken ist auch, dass ein Verband keine Gewinne erwirtschaften darf, deshalb werden die eingenommenen Anschlussbeiträge gebührenmindernd wirken. Das heißt, eine Beitragsveranlagung der Altanschießer führt im Endeffekt für alle Kunden zu niedrigeren Gebühren. Da der Zweckverband seine Gebühren alle zwei Jahre neu kalkuliert und der jetzige Kalkulationszeitraum im September 2011 endet, kann frühestens bei der Kalkulation für den nächsten Zeitraum Oktober 2011 bis September 2013 eine entsprechende Wirkung eintreten“, erklärte sie weiter.

Dr. Andreas Wolf als sachkundiger Betroffener und sein Rechtsanwalt Burkhardt Lau aus Berlin bilden im Fall der Altanschießergebühren ein Aktionsbündnis mit der Bürgerinitiative „Wir in Seehof“ (BIWIS). Die beiden Herren und Manfred Bierbrauer, Vorsitzender der BIWIS waren ebenfalls Gäste beim Bürgerstammtisch in Stahnsdorf. Sie hielten dagegen und präsentierten Möglichkeiten und Lösungsbeispiele aus anderen Abwasserzweckverbänden. In Zehdenick habe man das Thema beispielsweise durch Privatisierung gelöst, im Verband „Nieplitz“ sei eine Zahlung innerhalb der nächsten vier Jahre eingeräumt worden, andere Abwasserzweckverbände hätten geringere Beitragssätze veranschlagt. Für das hiesige Verbandsgebiet hält das Aktionsbündnis eine Musterklage, vorausgesetzt es beteiligen sich möglichst viele Betroffene, für das geeignetste Mittel der Wehr. Ein erster Erfolg sei schon erzielt worden, sagte Dr. Andreas Wolf. Der Zweckverband müsse einer Musterklage zustimmen, was Kleinmachnows Bürgermeister und Vorsitzender des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“, Michael Grubert, in der Teltower Stadtverordnetenversammlung (SVV) am 25. Mai getan hat. (Nachzulesen im Protokoll auf der Homepage der Stadt.) Klar müsse aber jedem Betroffenen sein: Ein Widerspruch oder eine Klage, so Dr. Andreas Wolf, ob gemeinschaftlich oder im Alleingang, entbindet nicht von der vorläufigen Zahlungspflicht.

← Mitglieder der BIWIS

Foto: Strauer

Teltower Stadt-Blatt 07|2011

Aufruf an alle betroffenen Bürger der Region

Leserbrief



Die Bürger dieser Region haben drei Möglichkeiten, mit dem Thema Altanschießer umzugehen:

1. Sie können die Beiträge einfach ohne Gegenwehr zahlen.
2. Jeder kann sich einzeln mit einer Klage (nach Widerspruch ect.) dagegen zur Wehr setzen und muss die entsprechenden Kosten tragen.
3. Sie können sich aber auch kostengünstig in der Musterklage gemeinsam mit anderen Betroffenen wehren. Die Musterklage muss mit möglichst vielen Bürgern gestaltet werden, um dem WAZV zu zeigen, die Bürger empfinden die Altanschießergebühren als ungerecht.

Gemäß eines vorliegenden Briefes des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg gibt es von Seiten des Landes keinen Zwang, Altanschießergebühren von den Bürgern zu erheben. Die Opferrolle, der WAZV sei in der Pflicht und könne nicht anders, gibt es nicht! Bei der letzten SVV am 25.5.2011 in Teltow wurden von den Bürgermeistern Thomas Schmidt und Michael Grubert in ihren Funktionen bei der MWA bzw. dem Abwasserzweckverband die Zusagen zu einer Musterklage nach mehrfachen Nachfragen abgetrotzt. (Festgehalten und nachzulesen im Protokoll dieser SVV.) Dieses gilt es nun aufzunehmen. Ferner wird ein Kompromiss gefordert, das wäre z.B., dass der WAZV die aus den Bescheiden entstehenden Beitragszahlungen für die Altanschießer bis zur Entscheidung der Musterklage zinsfrei aussetzt, damit kein Kostendruck aufgebaut wird. Dies ist laut Aussage eines Anwalts ohne weiteres im Ermessensspielraum des WAZV möglich.

Es sollen sich möglichst viele der Musterklage anschließen, und zwar jetzt. Das Aktionsbündnis lebt nur von dem Zulauf der Bürger. Nur gemeinsam sind wir stark. Die Teltower, die Stahnsdorfer, die Kleinmachnower und die Betroffenen aus Nuthetal können jetzt in der Musterklage die Altanschießerthematik bürgerfreundlich klären lassen. Warten Sie nicht auf den Bescheid, Ihre Beitragspflicht ist mit der Satzung bereits 2009 entstanden. Lassen Sie sich nicht einzeln „verheizen“. Geben Sie dem WAZV nicht die Möglichkeit, einzeln und nacheinander zu bescheiden. Die Zeit, die Abwehr zu gestalten, ist jetzt. Es wird niemand unsere Rechte automatisch oder von Behordenseite vertreten, leider, Sie und nur Sie entscheiden durch Ihre Mitwirkung, ob es weitergeht oder nicht.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Lutz Bierbrauer 03328-41503, www.biwis.de, oder Dr. Andreas Wolf 03328-302450. Ferner können Sie unter www.anwalt-lau.de nachschauen.

Dr. Andreas Wolf

Nach Redaktionsschluss: WAZV „Der Teltow“ will mit Leitverfahren zur Klärung der Rechtmäßigkeit entgegenkommen

Der Vorstand des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ unterbreitete nach seiner Sitzung am 23. Juni den Vorschlag, die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Altanschlussgebühren in einigen wenigen Leitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam klären zu lassen. Dazu will der Zweckverband einige Widerspruchsverfahren als Leitverfahren auswählen, in denen alle tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen behandelt werden, hieß es in der Pressemitteilung. Für diese ausgewählten Leitverfahren werden Widerspruchsbescheide erlassen, um die Klagefrist in Gang zu setzen. Zu den übrigen Widersprüchen erfolgt ein Bescheid erst nach einem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts. Dadurch sollen die Prozesskosten für die einzelnen Betroffenen gering gehalten und die Klageverfahren möglichst auf eine geringe Zahl beschränkt werden. Auf der nächsten Verbandsversammlung am 6. Juli soll der Vorschlag beschlossen werden. Alle Altanschießer werden dann entsprechend informiert. Wie von der BIWIS zu erfahren war, nahmen Betroffene aus Seehof diese Nachricht äußerst misstrauisch auf.

Beate Richter